

## Tit. 7.4.1 RdSchr. 09f

### Gemeinsames Rundschreiben zur Berechnung, Höhe und Zahlung des Krankengeldes und des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes von Leistungsbeziehern nach dem SGB III

---

## Tit. 7 – Saison-Kurzarbeitergeld ([jetzt] § 101 SGB III) -> Tit. 7.4 – Ergänzende Leistungen ([jetzt] § 102 SGB III)

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben zur Berechnung, Höhe und Zahlung des Krankengeldes und des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes von Leistungsbeziehern nach dem SGB III

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 09f

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 7.4.1 RdSchr. 09f – Zuschuss-Wintergeld

(1) Um den Anreiz zur Flexibilisierung von Arbeitszeit und zum Ansparen von Arbeitszeitguthaben für Arbeitsausfälle aus wirtschaftlichen und witterungsbedingten Gründen zu erhöhen, erhalten Arbeitnehmer als Bonus ein Zuschuss-Wintergeld von [bis zu] 2,50 EUR für jede ausgefallene Arbeitsstunde, wenn zu deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelöst und dadurch die Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld vermieden wird ( [jetzt] § 102 Abs. 1 und 2 SGB III ). In Betrieben des Gerüstbaus beträgt das Zuschuss-Wintergeld 1,03 EUR und wird ausschließlich zur Vermeidung witterungsbedingter Arbeitsausfälle gewährt [ § 133 Abs. 3 SGB III ].

(2) Das Zuschuss-Wintergeld ist lohnsteuerfrei und daher kein Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung ( § 3 Nr. 2 EStG , § 1 SvEV ).

(3) Die Krankengeldberechnung erfolgt dabei wie gehabt nach § 47 SGB V , da die Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld vermieden wird.